



Korschebroich

Stadt. Land. Heimat.

**Aufhebungssatzung vom
29.11.2019 zur Betriebssatzung für
den Eigenbetrieb "Stadtpflege" vom
10.12.2010**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Aufhebungssatzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" vom 10.12.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Es gilt der Grundsatz der Haushaltskontinuität. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Korschenbroich nimmt die Betriebsleitung ihre Aufgaben unverändert wahr. Die Regelungen der alten Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" vom 10.12.2010 zur Buchführung und Aufstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 finden weiterhin Anwendung. Längstens jedoch bis zum 30. Dezember 2020 bleiben für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" die Vorschriften der §§ 1-8, 10, 11, 14 und 15 der alten Betriebssatzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflege“ vom 10.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 29.11.2019

M. Venten
Bürgermeister